



## Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten

### Kontakt

Landesamt für Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume  
Schleswig-Holstein  
Staatliche Vogelschutzwarte  
Hamburger Chaussee 25  
24220 Flintbek

[jan.kieckbusch@lur.landsh.de](mailto:jan.kieckbusch@lur.landsh.de)

### Datum

25.04.2017

Beschluss 2017-2-1

## Position der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) zu Drohnen und Naturschutz

Seit wenigen Jahren werden vermehrt Flüge von unbemannten Flugsystemen (UAV, sogenannte „Drohnen“) in der Landschaft beobachtet. Die ferngesteuerten Drohnen können mit Kameras bestückt werden und dann auch gewerblich z.B. zur Anfertigung von Luftaufnahmen oder zur Kontrolle von technischen Bauwerken verwendet werden. Außerdem werden zunehmend Drohnen im Freizeitbereich zum „Fliegen aus Spaß“ eingesetzt.

Die rasante technische Entwicklung (Batterieleistung, Reichweite, Steuerungsmöglichkeiten etc.) und ihre zunehmende Verbreitung in der Landschaft machen Drohnen zu einem Thema, mit dem sich auch der Naturschutz auseinandersetzen muss. Dabei ist die Nutzung von Drohnen aus naturschutzfachlicher Sicht sowohl mit positiven wie negativen Aspekten verbunden.

### Positiv

#### Erfassung von Vögeln mit Hilfe von Kameradrohnen

Mit Kameras bestückte Drohnen werden in stark zunehmendem Maße sehr erfolgreich zur Erfassung von Wildtieren eingesetzt. Beispiele sind Brutbestandszählungen in Küstenvogelkolonien oder von Einzelbruten in großräumigen Habitaten (z.B. Weihenbruten in Getreidefeldern). Nach allen bisherigen Erfahrungen reagieren z.B. brütende Möwen und Seeschwalben, aber auch rastende Laro-Limikolen bei einer sensiblen Flugweise (Transekte mit „Autopilot“) auch in niedriger Höhe nicht sichtbar auf die Drohnen. Durch den Einsatz von Drohnen zur Anfertigung von hoch aufgelösten Luftbildern lassen sich Zählungen von Vogelbeständen genau und nachprüfbar durchführen und Störungen im Vergleich mit Erfassungen am Boden ganz erheblich reduzieren. Bei einigen Greifvögeln gibt es allerdings Beobachtungen, dass diese die Drohnen in Nestnähe attackieren. Bei welchen Vogelarten und unter welchen Bedingungen ein Drohneneinsatz im Rahmen des Naturschutzes und der Naturschutzforschung ohne oder nur mit geringen Störungen durchgeführt werden kann, sollte Gegenstand weiterer Untersuchungen sein.

### Negativ

#### Drohnen als Vogelscheuche

Es gibt Erfahrungen, dass Vögel in bestimmten Situationen und bei bestimmten Flugweisen, insbesondere bei Anflügen in steilem Winkel und „wildem“ unberechenbarem Flugmanövern und direkten Attacken, auf das Erscheinen einer Drohne mit Feindverhalten reagieren, das von Flucht bis zur Attackierung reicht.

Das Fluchtverhalten wird dazu genutzt, Drohnen gezielt zur Vergrämung von Vögeln einzusetzen. Beispiele sind das Verscheuchen von Gänsen in Grünanlagen, von Saatkrähen in Brutkolonien oder von Kormoranen an ihren Rastplätzen.

Bei der zunehmenden Anzahl an Freizeitfliegern mit freihand-gesteuerten Drohnen in der Landschaft ist damit zu rechnen, dass es in Zukunft vermehrt zu Störungen von Vögeln durch Drohnen kommt. Denkbar ist, dass einerseits einige Drohnenflieger bewusst Vögel „zum Spaß“ ansteuern, um deren Reaktion auf die Drohne zu testen. Andererseits können Flüge in sensiblen Landschaftsbereichen zu Störungen von Vögeln führen, ohne dass dies den Drohnenfliegern bewusst ist.

### **Rechtliche Situation (nur naturschutzfachliche Aspekte)**

Anfang April 2017 ist die „Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“ vom 30. März 2017 (Bundesgesetzblatt Jg. 2017 Teil 1 Nr. 17, Bonn 6. April 2017) in Kraft getreten. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist bedeutsam, dass der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen grundsätzlich verboten ist über Naturschutzgebieten, Nationalparks und über Gebieten von Gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) sowie Europäischen Vogelschutzgebieten, soweit der Betrieb von unbemannten Fluggeräten in diesen Gebieten nach landesrechtlichen Vorschriften nicht abweichend geregelt ist.

Für Drohnenflüge relevant ist darüber hinaus, dass es in einigen Bundesländern Horstschutzzonen um die Brutplätze besonders sensibler Arten gibt, in denen jede Art der Störung verboten ist, und grundsätzlich ist bei Flügen mit Drohnen das Tötungs- und Störungsverbot nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.

### **Position der LAG VSW zu Drohnen und Naturschutz**

- Aufgrund der starken Zunahme und schnellen technischen Weiterentwicklung von Drohnen sollte sich der Naturschutz frühzeitig mit dem Thema beschäftigen und positive Aspekte nutzen, aber auch Konflikte benennen und Lösungsmöglichkeiten erarbeiten.
- Bisherige Erfahrungen zeigen, dass die Erfassung von Vogelkolonien (z.B. Möwen, Seeschwalben) und von schwer zugänglichen Brutplätzen mit Hilfe von Drohnen anstelle einer Begehung bei einer sensiblen Flugweise mit sehr viel weniger Störungen für die Vögel verbunden ist und neue Möglichkeiten bietet, die in der Zukunft im Sinne des Naturschutzes genutzt werden sollten.
- Der Einsatz von Drohnen zur Vergrämung von Vögeln darf nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörden unter Berücksichtigung aller negativen Begleiteffekte erfolgen. Eine Vergrämung von Vögeln mit Drohnen in Schutzgebieten lehnt die LAG VSW grundsätzlich ab.
- Insbesondere Drohnenflieger, die Drohnenflüge im Freizeitbereich durchführen, sollten für die möglichen negativen Wirkungen der Drohnen auf Vögel sensibilisiert und auf die möglichen Konflikte im Zusammenhang mit dem Natur- und Artenschutzrecht - auch außerhalb von Schutzgebieten - hingewiesen werden. Es wäre wünschenswert, wenn die Naturschutzbehörden die hierzu notwendige Aufklärungsarbeit leisten würden.